

*Betreff:*

**Aufhebung des Sperrvermerks für die Gewährung des Zuschusses  
an den Arbeitskreis politische Jugend**

*Organisationseinheit:*

Dezernat V  
40 Fachbereich Schule

*Datum:*

11.04.2018

*Beratungsfolge*

Schulausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

13.04.2018

*Status*

Ö

**Beschluss:**

Der nach dem Haushaltsbeschluss des Rates in seiner Sitzung am 6. Februar 2018 enthaltene Sperrvermerk beim Sachkonto 431810 – Zuschuss an übrige Bereiche- in Höhe von 7.900 € über den Zuschussbetrag für die Arbeitsgemeinschaft politische Jugend (APJ) wird aufgehoben.

**Sachverhalt:**

Im Haushalt 2018 ist für das Sachkonto 431810 - Zuschuss an übrige Bereiche- ein Sperrvermerk über den Zuschussbetrag für die APJ enthalten.

Nach dem Ratsbeschluss zum Haushalt 2016 sollte die Freigabe ursprünglich nach Vorstellung des APJ im Schulausschuss entschieden werden. Die APJ hat sich in der Sitzung des Schulausschusses am 22. April 2016 vorgestellt. Es wurde thematisiert, dass die Jugendorganisation der Fraktion Die Linke bisher nicht in die APJ aufgenommen wurde, obwohl ein Aufnahmeantrag vorliegt. Vor diesem Hintergrund hat der Schulausschuss entschieden, dass Voraussetzung für die Freigabe der Haushaltssmittel eine Änderung der Satzung der APJ ist. Die Aufhebung des Sperrvermerks erfolgt über einen Beschluss des Schulausschusses.

Die am 22. März 2018 durch einen Beschluss des APJ geänderte Satzung ist als Anlage beigefügt. Der Vorsitzende der APJ hat seine Teilnahme zu diesem Tagesordnungspunkt zugesagt.

Dr. Hanke

**Anlage/n:**

Satzung der APJ in der Fassung vom 22. März 2018

# SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (abgekürzt: APJ)

- Stadt Braunschweig -

## **§ 1 [Unsere Verantwortung für junge Menschen]**

10 Die heranwachsenden Menschen politisch zu bilden und für eine aktive Mitarbeit am politischen  
11 Geschehen zu gewinnen, ist Aufgabe der politischen Jugendorganisationen. Im Bewusstsein ihrer  
12 gemeinsamen Verantwortung für die Festigung des demokratischen Gedankens in Staat und  
13 Gesellschaft, haben sich die politischen Jugendorganisationen Junge Union Braunschweig (JU),  
14 JungsozialistInnen (Jusos), Junge Liberale (JuLis), Grüne Jugend (GJ) und Linksjugend solid zu einer  
15 Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) in den Grenzen der Stadt Braunschweig  
16 zusammengeschlossen.

## **§ 2 [Reichweite der gemeinsamen politischen Arbeit]**

20 Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) vertritt die gemeinsamen Belange der in ihr  
21 zusammengeschlossenen politischen Jugendorganisationen. Sie hat nicht den Charakter und die  
22 Aufgaben einer gemeinsamen Organisation. Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) wird in  
23 den Grenzen der Stadt Braunschweig tätig.

25 § 3 [Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ); Vertretung in  
26 gemeinsamen Sitzungen; Aufgaben]

28 (1) Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) besteht aus den politischen  
29 Jugendorganisationen Junge Union Braunschweig (JU), JungsozialistInnen (Jusos), Junge Liberale  
30 (JuLis), Grüne Jugend (GJ) und Linksjugend solid.

32 (2) Zur Bearbeitung aller die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) betreffenden Aufgaben  
33 und Angelegenheiten wird ein Stadtausschuss gebildet. Er muss aus mindestens zwei  
34 parteipolitischen Jugendorganisationen bestehen.

36 (3) Der Stadtausschuss beschließt über alle Angelegenheiten und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft  
37 Politischer Jugend (APJ) in den Grenzen der Stadt Braunschweig.

39 (4) Der Stadtausschuss ist beschlussfähig, wenn je ein Vertreter der stimmberechtigten politischen  
40 Jugendorganisationen anwesend ist.

42 (5) Der Stadtausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus  
43 einberufen werden, wenn mindestens eine politische Jugendorganisation der Arbeitsgemeinschaft  
44 Politischer Jugend (APJ) dies fordert.

45

46 (6) Im Stadtausschuss ist jede politische Jugendorganisation, die in die Arbeitsgemeinschaft  
47 Politischer Jugend (APJ) aufgenommen wurde, stimmberechtigt.

48

49 (7) Das Stimmrecht der politischen Jugendorganisationen wird durch einen Vertreter/eine Vertreterin  
50 der jeweiligen politischen Jugendorganisation ausgeübt. Eine Vertretungsregelung ist möglich. Diese  
51 ist dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) schriftlich  
52 zu Beginn der Sitzung anzugeben.

53

54 (8) Die Sitzungen werden durch einen zu bestimmenden Schriftführer/ eine Schriftführerin  
55 protokolliert. Protokollschriften gehen allen Mitgliedern zu. Der Stadtausschuss hat zu Beginn  
56 seiner nächsten Sitzung über die Richtigkeit des Protokolls zu beschließen. Es wird von allen  
57 autorisierten Vertretern unterzeichnet.

58

#### 59 **§ 4 [Vorsitzender und Geschäftsführung]**

60

61 (1) Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) wird durch einen Vorsitzenden/ eine  
62 Vorsitzende, der/ die Mitglied einer der stimmberechtigten Jugendorganisationen ist, geleitet.

63

64 (2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) hat folgende  
65 Aufgaben:

66

67 (a) Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ), insbesondere ist er/ sie die  
68 Verbindungsstelle zur Stadt Braunschweig;

69

70 (b) er/ sie übergibt alle von den politischen Jugendorganisationen eingereichten Finanzierungsanträge  
71 an Dritte, insbesondere an die Stadt Braunschweig;

72

73 (c) der Vorsitzende/ die Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein und leitet diese Sitzungen;

74

75 (d) der Vorsitzende/ die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) nach  
76 außen.

77

78 (3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende ist verpflichtet die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ)  
79 zu Beginn einer jeden Sitzung über seine/ ihre Arbeit für die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend  
80 (APJ) seit der letzten Sitzung zu informieren. Insbesondere sind die Vertreter/innen in der  
81 Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) jederzeit berechtigt jegliche Akten einzusehen.

82

83 (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) wechselt alle  
84 zwei Jahre. Im Jahr 2018 und 2019 ist die Junge Union Braunschweig berechtigt den Vorsitzenden/  
85 die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) zu stellen. Die nächsten  
86 Vorsitzenden stellen die politischen Jugendorganisationen in folgender Reihenfolge:  
87 JungsozialistInnen (Jusos), Grüne Jugend (GJ), Linksjugend solid, Junge Liberale (JuLis), Junge  
88 Union (JU). Die Reihenfolge ist einzuhalten. Nach Ende der Aufzählung beginnt die Aufzählung von  
89 vorne.

90

## 91 **§ 5 [Aufnahme neuer Mitglieder; Aufnahmeverfahren]**

92

93 In die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) können weitere politische Jugendorganisationen  
94 aufgenommen werden, sofern sie einer im Rat vertretenen politischen Partei nahestehen. Für die  
95 Aufnahme gelten folgende Voraussetzungen:

96

97 (1) Ein Aufnahmeantrag ist vom zuständigen Organ der antragstellenden politischen  
98 Jugendorganisation schriftlich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft  
99 Politischer Jugend (APJ) zu stellen.

100

101 (2) Aus dem Aufnahmeantrag muss hervorgehen:

102

103 (a) Name und Sitz der antragstellenden politischen Jugendorganisation;

104

105 (b) Name und Anschrift aller Vorstandsmitglieder der antragstellenden politischen  
106 Jugendorganisation; Hier ist die elektronische Erreichbarkeit durch Nennung der jeweiligen E-  
107 Mail-Adresse ausreichend.

108

109 (c) Satzung und/oder Organisationsstatut der antragstellenden politischen  
110 Jugendorganisation;

111

112 (d) konkrete Angaben zur Mitgliederzahl; Stichtag für die Berechnung ist der dritte Tag vor  
113 Einreichung des Aufnahmeantrages

114

115 (e) konkrete Angaben, die Aufschluss über Zielsetzung, Konzeption und praktische Arbeit der  
116 antragstellenden politischen Jugendorganisation geben;

117

118 (f) die verbindliche Erklärung, für den Fall der Aufnahme, die Satzung der Arbeitsgemeinschaft  
119 Politischer Jugend (APJ) anzuerkennen;

120

121 (g) ein Nachweis über eine aktive jugendpolitische Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt  
122 Braunschweig in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung;

123

124 (h) das verbriefte Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

125

126

127 (3) Der Stadtausschuss prüft nach Eingang des Aufnahmeantrags binnen einer Frist von drei  
128 Monaten, ob der Antrag den Anforderungen dieser Satzung entspricht. Die Frist beginnt mit Eingang  
129 des Aufnahmeantrags bei dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Politischer  
130 Jugend (APJ).

131

132 (4) Über die Aufnahme entscheidet die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) einstimmig. Der  
133 Beschluss zur Aufnahme einer weiteren politischen Jugendorganisation erfolgt auf Antrag einer der  
134 Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) angehörenden politischen Jugendorganisationen  
135 geheim.

136

137 (5) Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) teilt der antragstellenden politischen  
138 Jugendorganisation schriftlich, durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft  
139 Politischer Jugend (APJ), das Ergebnis der Aufnahmeprüfung mit.

140

141 (6) Die Mitgliedschaft einer politischen Jugendorganisation in der Arbeitsgemeinschaft Politischer  
142 Jugend (APJ) erfolgt nach erfolgreicher Aufnahme durch den Stadtausschuss mit Beginn des  
143 darauffolgenden Monats.

144

145 (7) Durch den Stadtausschuss abgelehnte politische Jugendorganisationen können nach einem Jahr  
146 einen erneuten Aufnahmeantrag bei dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft  
147 Politischer Jugend (APJ) einreichen.

148

## 149 **§ 6 [Ende der Mitgliedschaft]**

150

151 (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) endet durch Auflösung,  
152 Austritt oder Ausschluss einer politischen Jugendorganisation.

153

154 (2) Von der Auflösung der politischen Jugendorganisation ist dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der  
155 Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) Mitteilung zu machen. Wird dem Vorsitzenden/ der  
156 Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) die Auflösung einer politischen  
157 Jugendorganisation auf andere Weise bekannt, stellt er die Beendigung der Mitgliedschaft dieser  
158 politischen Jugendorganisation fest. Dies ist zu protokollieren.

159

160 (3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) ist jederzeit möglich. Er ist dem  
161 Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) schriftlich vom  
162 satzungsgemäß zuständigen Organ der politischen Jugendorganisation zu erklären.

163

164 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) ist bei

165 vereinsschädigendem Verhalten, bei Verstoß gegen die Satzung oder bei mehr als dreimaligem  
166 aufeinanderfolgendem, unentschuldigtem Fehlen bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen  
167 möglich. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag einer politischen Jugendorganisation der  
168 Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) und muss einstimmig erfolgen. Die betroffene politische  
169 Jugendorganisation ist vorher anzuhören. Sie nimmt an der Abstimmung nicht teil.

170

171 (5) Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss einer politischen Jugendorganisation verfallen dessen  
172 Mittel zurück an den Mittelgeber und werden unter den verbliebenen politischen Jugendorganisationen  
173 durch Beschluss des Stadtausschusses neu aufgeteilt.

174

175

## 176 **§ 7 [Finanzen]**

177

178 (1) Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) führt kein eigenständiges Konto.

179

180 (2) Mittel Dritter, die der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) zukommen, werden von den  
181 Dritten auf die Konten der politischen Jugendorganisationen überwiesen.

182

183 (3) Die Aufteilung der Gelder wird durch den Stadtausschuss beschlossen. Ein Verteilungsschlüssel  
184 wird der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) durch den Vorsitzenden vorgeschlagen. Dieser  
185 Verteilungsschlüssel muss einstimmig beschlossen werden. Insbesondere muss die Aufteilung  
186 protokolliert werden.

187

188 (4) Mittel Dritter müssen von jeder politischen Jugendorganisation beantragt werden. Sie werden vom  
189 Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) an den Dritten  
190 eingereicht.

191

192 (5) Für die sachgemäße Verwendung und richtige Abrechnung von gewährten Mitteln ist die jeweilige  
193 politische Jugendorganisation verantwortlich.

194

195 (6) Es kann zudem ein Budget für gemeinsame Veranstaltungen gebildet werden. Dieses wird von der  
196 politischen Jugendorganisation verwaltet, die den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der  
197 Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) stellt. Die politische Jugendorganisation ist  
198 vollumfänglich rechenschaftspflichtig für das gemeinsame Budget. Für die sachgemäße Verwendung  
199 und richtige Abrechnung von gewährten gemeinsamen Mitteln ist die jeweilige politische  
200 Jugendorganisation, die den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Politischer  
201 Jugend (APJ) stellt, verantwortlich. Die Budgetaufstellung muss einstimmig beschlossen werden.

202

203

204

205

206    **§ 8 [Satzung]**

207

208    Diese Satzung kann nur einstimmig geändert werden. Die Änderungen sind zu protokollieren.

209

210

211    **§ 9 [Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ)]**

212

213    (1) Die Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) ist aufgelöst, wenn alle stimmberechtigten  
214    politischen Jugendorganisationen dies fordern.

215

216    (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene gemeinsame Budget fällt an den Mittelgeber zurück,  
217    insbesondere die Stadt Braunschweig.

218

219

220

221    Vorstehende Satzung wurde am 27.05.1971 beschlossen und damit in Kraft gesetzt. Die Satzung  
222    wurde am 06.11.1984 sowie am 22.03.2018 geändert.

223

224

225    **Für die Junge Union Braunschweig**

226    - Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend (APJ) -

227

228

229

230    **Für die JungsozialistInnen**

231

232

233

234    **Für die Grüne Jugend**

235

236

237

238    **Für die Jungen Liberalen**

239

240

241

242    **Für die Linksjugend solid**

243

244

245

246

Braunschweig, den 22.03.2018